

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung**

**Stuart, Gilbert**

**Leipzig, 1779**

Zweytes Kapitel.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-355**

## 2. (S. 86.)

Ein Beispiel, daß der Oberherr denjenigen Sohn, der ihm am zuträglichsten schien, zur Besitznehmung der Ländereien, nach dem Tode des Vaters wählte, kömmt in England noch unter Heinrich dem zweiten vor. Dieser Fürst belehnte den Ralf von Mandevill mit der Baronie von Merswude, weil er ein besserer Ritter war, als sein älterer Bruder, Robert von Mandevill. Madox, Bar. Angl. p. 97.

Es ist merkwürdig, daß, schon zu den Zeiten des Tacitus, unter den deutschen Völkerschaften, das Recht der Erbfolge, nach ähnlichen Begriffen bestimmt wurde. *Inter familiam et penates et jura successionum, equi traduntur, excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior.* *De Mor. Germ. c. 32.*

Eine sonderbare Folge dieser Gebräuche zeigte sich in dem englischen Gesetze. Wenn zu einer Baronie nichts als weibliche Erben da wären, durfte der König die glückliche Tochter, welcher sie anheim fallen sollten, wählen. Dieses reizende und schöne Vorrecht entstand aus kriegerischen Gebräuchen.

## 3. (S. 87.)

Die Worte *beneficium* und *beneficia*, kommen sehr oft in den Gesetzen der Barbaren vor, und, nach der Beschreibung, die von der Sache gegeben wird, ist es augenscheinlich, daß sie militärischen Diensten unterworfen waren. In einem Gesetze der Longobarden kommt folgende Stelle vor: *per multas interpellationes factas ad nos didicimus, milites beneficia sua passim detrahere.* *L. L. Longobard. lib. 3. tit. 9. l. 9. ap. Lindenbrog.* Alte Urkunden spielen auf diese Dienste an, indem sie solche Lehen *beneficia militaria* nen-

nennen. *Du Cange, voc. beneficium.* Man sehe auch ein Kapitular vom Jahr 807. Man muß, gleicher Gestalt, bemerken, daß durch das Wort *Vasallus* (ein Feudalausdruck) in den frühern Zeiten der Inhaber eines *beneficii* bezeichnet wurde. Hierüber finden sich Beweise in den Jahren 757 und 807. *Du Cange, voc. Vasallus.*

Man glaubt gewöhnlich, daß das Wort *feudum* nicht ehe als ums Jahr 884 bekannt gewesen ist, in welchem sich gewisse Zeugnisse von dem Gebrauch desselben finden. Nun sind in einigen Gegenden die Lehen in einem frühern Zeitpunkt erblich geworden, und folglich bedeuten *beneficium* und *feudum* eben dasselbe Ding. Und, in der That sind, in einer Verordnung Kaiser Karl des dritten, welcher im Jahr 888 starb, *beneficium* und *feudum*, wechselseitig für ein erbliches Lehen gebraucht. Es giebt eine, vom Kaiser Friedrich dem ersten, für seinen Neffen, *Raimundus*, ausgestellte Urkunde vom Jahr 1162, worin er ihm eine erbliche Belehnung mit einer Grafschaft erteilt; und in dieser Urkunde finden sich die Worte *beneficium* und *feudum* als gleichbedeutende Ausdrücke für diese Schenkung. *Brüssel, ulage general des fiefs, p. 72. 78.* Sogar in den *Lib. feudor.* kommen diese Worte, ohne Unterschied, in demselben Sinne vor.

## 4. (S. 87.)

*Chantereau Le Sevre* behauptet, daß es, unter den Königen von Frankreich vom ersten und zweyten Stamme, nur zweyerley Arten ländlichen Eigenthums gab, die Kammergüter des Fürsten, und *Allodialgüter*. Diese Vorstellung, die die Grundlage seines Systems ist, nöthigt ihn, anzunehmen, daß *beneficia* *allodial* waren. Geringere Schriftsteller sind diesem Wahne gefolgt. Alle scharfsinnige Köpfe ziehen einen  
einen

einen Schwarm von Buchmachern hinter sich her, die mehr beschäftigt sind, die Meynungen jener zu vertheidigen, als sie zu verstehen.

Daß *beneficia* nicht Eigenthum oder *Allodium* waren, ist sogleich gezeigt worden. Aber es wird nicht undienlich seyn, ausdrückliche Beweise ihres Unterschiedes beizubringen. Die folgenden Gesetze werden zu diesem Zwecke dienen:

*Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, efficiunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 19.*

*Audivimus, quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodem; quod omnino cavendum est; quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobis promissam habent. Et ne forte in aliqua infidelitate invenientur, qui hoc faciunt, deinceps caveant se omnino a talibus, ne a propriis honoribus, a proprio solo, a Dei gratia et nostra, extorres fiant. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 20. ap. Lindenbrog. p. 877.*

Der Leser kann hierüber auch das zu Rathe ziehen, was *Du Cange* unter den Worten *Alodis* und *beneficium* zusammengetragen hat.

5. (S. 88.)

Siehe das erste Kapitel; und die dazu gehörigen Noten.

6. (S. 88.)

*Spelman, Littleton, Coke, Houard, Madox, Dalrymple, Blackstone, die Richter von Ir-*  
) 2
land,

land, über die Lehnfälle, bey der Untersuchung ungültiger Ansprüche u. a. m.

In *H. Spelmans* sehr gut ausgearbeiteter Abhandlung über die Lehen beruht der Beweis, daß erbliche Lehen zur Zeit der Angelsachsen unbekannt waren, oder doch der wichtigste Theil desselben, auf der Vorstellung, daß die Lehnfälle eine Folge von der Erblichkeit der Lehen waren. Aber man muß bemerken, daß dieser Satz immer angenommen, und nie bewiesen wird. Er führt weder Gründe noch Zeugnisse an, daß Vormundschaft, Verheyrathung, Lehnsgebühr, Heerfolge und Lehnverfall nothwendige und gewisse Folgen der Erblichkeit der Lehen gewesen; und in diesem Werke, wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, glaube ich, Beweise dargelegt zu haben, aus welchen man auf die deutlichste Art schließen kann, daß die Lehnfälle das Lehnwesen in allen Schritten seines Fortganges begleiteten.

Auf eine Grundlage von bloßen Schaum hat dieser berühmte Schriftsteller sein Gebäude aufgeführt; der geringste Stoß wirft es um. Aber man flüchtet dahin, als in eine unüberwindliche Burg; und hier, in eitler Sicherheit, hat mancher Kämpfer seinen Ausfoderungshandschuh herunter gelassen. Wenn die Schriftsteller nicht gewöhnlich die undenkenden Abschreiber eines des andern wären, so würde die Feyerlichkeit, mit welcher sie die Unwidersprechlichkeit mancher Meynung, die größtentheils höchst ungereimt und höchst schwach ist, behaupten, — diese Feyerlichkeit, sage ich, würde zum Lachen reizen.

## 7. (S. 89.)

Capitul. Reg. Franc. an. 877. ap. *Baluz.* tom. 2. p. 269. *Abbé Mably*, Observations sur l'histoire de France liv. 2.

## 8. (S. 89.)

## 8. (S. 89.)

*Du Cange*, voc. Militia.

## 9. (S. 89.)

Verschiedene einsichtige Schriftsteller behaupten, daß die Angelsachsen mit dem Lehnwesen unbekannt waren, und daß dieses erst durch **Wilhelm von der Normandie** in England eingeführt wurde. \*) Andere nicht weniger gelehrte Schriftsteller versichern, daß die Lehen nicht durch den Herzog von der Normandie nach England kamen, sondern unter den Angelsachsen in eben dem Zustande waren, in welchem sie sich unter **Wilhelm** befanden. \*\*) Auf jeder Seite finden sich einige große Männer, deren Verdienste ich zwar nicht beeinträchtigen will, gegen welche aber es mir gestattet seyn wird, meine Meynungen zu äußern.

Es kann nicht wahr seyn, daß die Sachsen, die sich in England niederließen, mit den Lehen unbekannt gewesen wären. Denn, in diesem Falle, hätten sie die Sitten ablegen müssen, die sie in Deutschland angenommen hatten. Ihre Absichten müßten verschieden von den Absichten aller übrigen gothischen Stämme, welche Eroberungen machten, gewesen seyn. Sie müßten neue und besondre Gebräuche angenommen haben.

Y 3

\*) *Madox*, Bar. Angl. p. 28. 277. 278. *Houard*, Anciennes Loix des françois, conserveés dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, discours preliminaire. *Craig*, Jus feud. *Somner*, Treatise on Gavelkind. *Spelman*, Gloss. *Hume*, Geschichte von England, 1ster Theil. *Hale*, History of the common Law.

\*\*) *H. Coke*. Die Richter von Irroland. *Selden*, Tit. of honour. *Bacon*, Abhandlung über die Gesetze und Regierungsform von England.

ben. Und die Geschichte hat diese Abweichungen und diese Ungleichheit nicht bemerkt.

Es kann nicht wahr seyn, daß Wilhelm von der Normandie die Lehen mit nach England gebracht. Die Einführung eines Systems, das allen Einrichtungen, nach welchen die Menschen beherrscht werden, so widersprechend ist; das der Regierungsform und dem Eigenthum eine ungewöhnliche Richtung gegeben hätte; das, sowohl für das öffentliche als Privatleben, neue Grundsätze aufstellte; das, auf eine ganz besondere Art, sowohl Ländereyen als Erbschaften angriff, ein System, das der Geseßbarkeit und den Gerichtshöfen eine eigene Gestalt gab, das königliche Palläste und Wohnsitze des Landmanns umänderte, das eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten über den Haufen warf, alle natürliche Denkungs- und Handlungsweisen abänderte: — ein solches System konnte unmöglich das Werk eines Mannes und einer Regierung seyn.

Wir müssen uns nur nicht durch Namen und Autoritäten verführen lassen. Das Lehenwesen hatte in England eben den Gang, welches es in andern Gegenden von Europa nahm. Die Lehen wurden, eine Zeitlang, nach Gutdünken, und dann auf Lebenslang gegeben; und endlich erblich; und sie erscheinen in dieser mannichfaltigen Gestalt schon in dem angelsächsischen Perioden unsrer Geschichte. Die erbliche Belehnung sowohl, als die vorhergehenden schwankenden Zustände des Lehenwesens, waren unsern sächsischen Vorfahren bekannt. Die Gleichförmigkeit der Sitten, die zwischen den Sachsen und den andern barbarischen Ständen sich, natürlicher Weise, finden mußte, ist ein sehr mächtiger und genugthuender Beweis hievon. Aber er ist nicht der einzige, und ohne alle Unterstützung. Geschichte und Geseß kommen der Analogie zu Hülfe; und der Geist und der Text der angelsächsischen

ſchen Geſetze, und wirkliche erbliche Belehnungen unter der Verbindlichkeit militariſcher Dienſte, beweifen dieſe Behauptung. \*)

D 4

Es

\*) Der Gebrauch erblicher Einſetzungen, der in den angelsächſiſchen Zeiten nicht unbekannt war, und die Erbfolge in den Allodialbeſitzungen, müſſen ſehr vieles dazu beygetragen haben, daß die Lehen erblich wurden. L. L. Elfredi, ap. Wilkins. Der allgemeine Hang der Lehen zu dieſem letzten Schritte, und die große Macht verſchiedener angelsächſiſchen Edlen, ſcheinen den Begriff zu beſtätigen, daß die Erblichkeit derſelben ſchon in einzeln Fällen in dieſem Zeitpunkte ſtatt gefunden. Aber Muthmaßungen der Art, ſo großes Gewicht ſie haben mögen, geben, bey Fragen dieſer Art, nicht gänzlichen Ausſchlag.

Es giebt wirkliche Beweiſe, daß Ethelved die Ländereyen, welche das Königreich Mercland ausmachten, als ein erbliches Lehen beſeſſen hat. Er erhielt dieſe Belehnung vom Könige Alfred, wie er deſſen Tochter Ethelfleda heyrathete. Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. — Urfunden bezeugen es, daß die Graffſchaft Leiceſter ein erblicher Beſitz zur Zeit Ethelbalds war; und die regelmäßige Erbfolge ihrer Grafen kann für einen langen Zeitraum nachgewieſen werden. Camden, Britannia von Gibſon, vol. 1. p. 542. — Aus alten glaubwürdigen Geſchichtſchreibern iſt bekannt, daß Deiveland und Berinicia ſächſiſche Graffſchaften, und nicht allein Lehen, ſondern auch erbliche Beſiße waren. Tit. hon. p. 2. ch. 5.

Das Lehen von Cumberland, das der König Edmund dem Könige Malcolm von Schottland gab, war eben auch erblich; und dieſes erhellt aus der ſächſiſchen Chronik, und aus folgender Ueberſetzung der darin gebrauchten Ausdrücke: Eadmundus Rex totam Cumberland praedavit et contrivit, et commendavit eam Malcolmno Regi Scotiae, hoc pacto quod in auxilio ſibi foret terra et mari. H. Huntindon, ap. Praefat. Episc. Derrenſ. ad L. L. Anglo-Saxon. p. 7. Der Ausdruck commendare, bedeutet zwar, nach Epelmanns Behauptung, keine Belehnung. Feuds and tenures

Es ist, zu gleicher Zeit, nicht weniger wahr, daß der Zustand der Lehen in England unter Wilhelm von der Normandie sehr wesentlich von ihrem Zustande in dem angelsächsischen Zeitpunkte verschieden ist. Diejenigen Schriftsteller also, welche behaupten, daß dieselben in den Zeitaltern von dem Herzoge Wilhelm eben das waren, was sie wurden, wie er zur Krone gelangte, irren sich sehr. Denn unter den angelsächsischen Fürsten wird derjenigen Lehngrausamkeiten nicht gedacht, wodurch der Thron Wilhelms und seiner Nachfolger so oft erschüttert wurde. Aber die Lehen sind dennoch unter den Angelsachsen, in jedem Schritt ihres Fortganges, mit denjenigen Lehnfällen verbunden gewesen, welche die Quellen dieser Grausamkeiten waren.

Diese Schwierigkeit, die, auf den ersten Anblick, unüberwindlich scheint, muß meinen Grundsätzen weichen. Durch den veränderlichen Geist der Feudalverbindung, welchen ich sorgfältig bemerkt habe, wird sie auf die leichteste und natürlichste Art überwunden. So lange Lehnsherr und Vasall Freunde, und ihre Verbindungen warm und großmüthig blieben, waren die Lehnfälle Beweise von Vertraulichkeit und Zuneigung. Wie sie Feinde wurden, und ihre Verbindung dennoch bestund, nicht durch wechselseitige Leidenschaften und das Herz, sondern allein durch das Band von Ländereyen,

nures p. 35. Aber das sächsische Original beweiset, daß dieses der Sinn desselben sey; und das Wort *Commendare* wird, des Ansehens dieses Glossenschreibers ungeachtet, sehr eigenthümlich für diese Sache gebracht. *Commendare se alicui* ist eben das, was im Französischen durch *faire l'hommage à un suzerain* ausgedrückt wird. Siehe den *Du Cange*, *voc. Commendare*, und *Brussel*, *usage général des fiefs*, p. 35. 276.

reyn, so wurden die Lehnfälle Veranlassungen zu Unterdrückung und Grausamkeit. In dem angelsächsischen Zeitpunkte hatte der freundschaftliche Zustand der Lehnverbindung die Oberhand. Während der Regierung Wilhelms und seiner nächsten Nachfolger, wurde diese Verbindung feindselig. Daher die Ruhe, die Glückseligkeit unsrer sächsischen Vorfahren; daher die Klagen und Beschwerden unsrer normännischen Vorfahren.

Diese Auflösung einer Schwierigkeit, die eine ergiebige Quelle von Fehlern gewesen ist, wird, auf die bündigste Art, durch eine Eigenthümlichkeit erwiesen, die ich jetzt anführen will, und welche, von ihrer Seite, wieder zu der Erklärung eines Problems leitet, wodurch unsre Alterthumskundigen sowohl, als unsre Geschichtschreiber in Verwirrung gebracht worden sind.

Von der Zeit Wilhelms an, bis zum Könige Johann, hören wir das Volk von England laut über die Lehngrausamkeiten klagen; und während diesen langen Zeitraum von Bedrückung und Jammer, verlangte es unaufhörlich die Wiederherstellung der Gesetze Eduard des Bekenners. Es ist folglich außer allem Zweifel, daß diese Lehngrausamkeiten unter der Regierung dieses Fürsten unbekannt waren. Lehnsherr und Vasall waren damals noch vertraulich; waren noch glücklich einer in dem andern; und die Lehnfälle Zeugnisse von Großmuth und Zuneigung.

Aber Herzog Wilhelm, der, durch seine Gesetze, die Freyheit der englischen Regierungsform anerkannte, und durch seine Regierung sie antastete, verordnete, daß die Inhaber von Ländereyen nicht mit ungerechten Auflagen und Erpressungen beschwert werden

sollten. \*) Er versprach auf diese Art eine Erleichterung der Lehngrausamkeiten. Und, wodurch dieses Versprechen immer begleitet gewesen zu seyn scheint, thut er auch: er stellte die Gesetze Eduard des Bekenners wieder her, und bestätigte sie. \*\*) — Es ist eine Anspielung auf diese Grausamkeiten, wenn Wilhelm Rufus sich anheischig macht, aller ungesellichen Hülfen und Unterdrückungen sich zu entholten; und, in Beziehung auf eben die Gebräuche zur Zeit Eduard des Bekenners, wurde er verbunden, nach sanften und geheiligten Gesetzen zu herrschen. \*\*\*) Heinrich der erste ließ eine berühmte Urkunde ausfertigen, welche offenbare Milderungen der Lehnfälle enthält; und er bekräf-

\*) *Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni nostri praedicti, habeant et teneant terras, suas, et possessiones suas bene, et in pace, libere ab omni exactione injusta, et ab omni tallagio, ita ut nihil ab eis exigatur vel capiatur, nisi servitium suum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout statutum est eis, et illis a nobis datum et concessum, jure haereditario in perpetuum per commune consilium totius regni nostri praedicti. L. L. Guili. c. 55.*

Ich muß es hier als eine Merkwürdigkeit anführen, daß die Gesetze Wilhelms, und vorzüglich diejenigen, welche sich auf die Lehneinrichtungen beziehen, von verschiedenen auswärtigen Schriftstellern, und von unsern einheimischen Vertheidigern der Tyranny als Gebote und Verordnungen eines Fürsten angesehen werden, der nur mit dem Schwerdte herrschte. Aber, sie sind wirkliche Parlamentsakten, und tragen dieses ehrenvolle Zeugniß in ihrem Busen.

\*\*) *L. L. Edward. Reg. ap. Wilkins, p. 197. Chart. Guil. de lege Edw. Reg. ap. Spelman. Cod. Leg. vet. p. 290.*

\*\*\*) *Spelman. Cod. Leg. vet. ap. Wilkins, p. 295, 296.*

bekräftigte ausdrücklich die Gesetze Eduards. \*) Stephan gab den Baronen und dem Volke einen Freyheitsbrief; und sein Zweck dabey war, die Erklärung Heinrichs dadurch feyerlich zu bestätigen, und die guten Gesetze und Anordnungen des Bekenners zu bekräftigen. \*\*) In derselbigen Absicht wurde, von Heinrich dem zweyten, ein Freyheitsbrief entworfen und gewährt. \*\*\*)

Diese Erklärungen, ob sie gleich, vermöge ihrer unaufhörlichen und ängstlichen Rücksicht auf die sächsischen Zeiten, eben so unschätzbare als vollständige und entscheidende Zeugnisse unsrer alten Freyheiten sind, konnten nicht zur Vollziehung gebracht, und in der Reinigkeit ihrer Aeußerung erhalten werden. Der veränderte Zustand der Sitten und der Feudalverbindung gestattete ihre Ausübung nicht. Des hohen und unabhängigen Geistes der englischen Nation, welcher diese Erklärungen veranlaßte, ungeachtet, bestanden die Härte der Lehneinrichtungen immer fort. Sie herrschten unter den Herzogen Wilhelm und Rufus, unter Heinrich dem ersten, unter Stephan, und unter Heinrich dem zweyten. Sie waren unter Richard dem ersten bekannt. Und, in dem Zeitalter König Johans, waren sie durch den sinnlosen, unregelmäßigen Charak-

\*) L. L. Henr. I. ap. Wilkins, p. 233 et seq.

\*\*) Chart. Steph. Reg. de libertatibus, ap. Spelm. Cod. Leg. vet. Sciatis me concessisse, et praesenti chartan mea confirmasse omnibus baronibus et hominibus meis de Anglia omnes *libertates et bonas leges* quas Henricus, Rex Angliae avunculus meus eis dedit et concessit, et *omnes bonas leges et consuetudines* eis concedo quas habuerunt tempore Regis Edwardi, p. 310.

\*\*\*) Charta libertatum Angliae, Regis Henrici II. ap. Spelm. Cod. p. 318.

Charakter dieses eigensinnigen und verächtlichen Fürsten, so übertrieben und so ausschweifend geworden, daß die Baronen und das Volk sich mit einander, zur Rettung ihrer gegenseitigen Freyheiten, vereinten, und auf diese Art die magna charta bewirkten, welche, indem sie eine Einschränkung der Härtigkeit des Feudalsystems darbot, zugleich entscheidend für die gesetzmäßige Freyheit war, wodurch sich diese glückliche Insel, von den frühesten Zeiten an, ausgezeichnet hat. \*)

Diese beständige Verbindung der Klagen über die Härtigkeit der Feudaleinrichtungen, und der Wünsche nach der Wiederaufhebung der Gesetze und Gebräuche Eduard des Bekenners, von dem Zeitalter des Herzogs Wilhelm an bis zum Könige Johann, ist eine merkwürdige und höchst wichtige Eigenthümlichkeit. „Ueber das, was diese Gesetze Eduard des Bekenners, (sagt H. Summe,) „welche die Engländer anderthalb „Jahrhunderte hindurch so eifrig wünschten, wieder „hergestellt zu sehen, eigentlich enthielten, ist von „den Alterthumskundigen sehr viel gestritten worden; „und unsre Unwissenheit hierin scheint einer von den „größten Mängeln der ältern englischen Geschichte zu „seyn.“ \*)

Die

\*) Magna Charta Regis Johannis de libertatibus Angliae, ap. Spelman Cod. p. 367 et seq.

Verschiedene wichtige Klauseln der magna charta beziehen sich auf die Härtigkeit des Lehnwesens. Und es verdient, bemerkt zu werden, daß die geringe Betrachtung dieser Härigkeiten so viele Schriftsteller verleitet hat, die ganzen Lehnseinrichtungen als ein auf Unterdrückung ab Zweckendes, und zu dem Zweck gebildetes System darzustellen. Aber ich habe klarlich gezeigt, daß diese Härigkeiten aus jenen Einrichtungen nur, vermöge der Veränderung der Sitten, entstanden; und daß die Lehen nicht allein mit der Freyheit bestunden, sondern auch darauf gegründet waren.

\*\*) Summe, Geschichte von England, erster Band.

Die Folge von Gedanken, auf welche ich gefallen bin, führt uns, mit unläugbarer Klarheit auf die Erklärung dieses Geheimnisses. Durch die Gesetze Eduard des Bekenners wurde der Zustand von Glückseligkeit ausgedrückt, welche man in den angelsächsischen Zeiten genoß, wo die Lehnfälle noch Zeugnisse von Großmuth und Freundschaft waren. Diese Lehnfälle, in dem glücklichen Zeitpunkte der Lehnverbindung, brachten, indem sie zugleich auf öffentliche und Privatglückseligkeit zweckten, jene Gleichheit, jene freundschaftliche Gemeinschaft hervor, deren Andenken so lange bestund, und deren Wiederauflebung so manche Sträubungen hervorbrachte. Man verstand unter jenen Gesetzen und Gebräuchen die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit, die gegenseitige Mittheilung dieses Zeitpunkts; durch diese wurden sie die zärtlichsten Gegenstände einer dauernden Bewunderung, und solcher eifrigen Wünsche. \*)

Aber, wenn sich die Zeiten Wilhelms und seiner Nachfolger von den Zeiten des Bekenners und der angelsächsischen Fürsten, vermöge des verschiedenen Zustandes der Feudalverbindung, unterscheiden: so giebt es auch noch, in dem Fortgange des Lehnwesens, einen andern

\*) Es giebt Gesetze, welche den Namen Eduards führen; aber Jedermann erkennt, daß man sie nicht völlig für ächt halten könne. Und, in der behandelten Frage, sind sie von gar keinem Nutzen, wenn sie nicht vielleicht das Daseyn der Lehen unter den Angelsachsen erläutern. Indessen verdient diese Sammlung, ob sie gleich nach dem Zeitalter des Bekenners gemacht worden ist, dennoch mit mehrerer Aufmerksamkeit untersucht zu werden, als bis jetzt geschehen ist. Herr Houard, ein auswärtiger Rechtsgelehrter, dessen Bekanntschaft mit normannischen Gebräuchen größer ist, als mit den Angelsächsischen, ist der letzte Schriftsteller, welcher sie studirt zu haben scheint.

andern Umstand, durch welchen sie weit augenscheinlicher von einander abgehen.

Der Ritter- oder Lehndienst, welcher in Frankreich und andern Königreichen Europens mit der allmähli- gen sanften Veränderung der Sitten zugleich eingeführt wurde, fieng an, in England auf eben dieselbe Art be- kannt zu werden, wie die Schlacht bey Hastings Wil- helm dem Eroberer die Beförderung zur Krone Eduard des Bekenners erleichterte. Die Lage der Sachsen in einer Insel, und die dänischen Einfälle hatten diese Verfeinerung bis ißt verhindert. In dem merkwür- digen Jahre 1066, wie sie ihren König Eduard ver- loren, und dem Herzoge Wilhelm unterworfen wur- den, kamten sie die Erblichkeit der Lehen; aber mit Ritterdienst und Rittergut waren sie gänzlich unbe- kannt. Das Herzogthum Normandie, wie es Karl der einfältige im Jahr 912 dem Rollo abtrat, hatte alle Abwechselungen des Lehnwesens erfahren. Und Wilhelm, welcher erst nach fünf Vorgängern zur Regierung kam, war mit den ausgebreitetsten Begriffen des Feudalsystems vertraut. Er brachte die- se mit nach England, und sie beherrschten und leiteten sein Betragen.

Die Anhänger des Harold verloren ihre Ländereyen, und diese fielen an die Krone zurück. Da, auf diese Art, eine sehr große Anzahl Baronien und Herr- schaften in die Hände Wilhelms kamen, theilte er sie, natürlich, nach normännischen Gebräuchen aus. Je- des Lehngut, es mochte einem Edlen oder einem Freyen gegeben werden, wurde nach Rittergütern ausgerechnet, und von jedem derselben wurde der Dienst eines Ritters geleistet. Den alten Lehninhabern er- neuerte er, unter dieser Verbindlichkeit zum Dienst, ihre Belehnungen. Allmählig wurden alle militari- schen Ländereyen des Königreichs diesem Dienst unter- worfen.

worfen. Und das sogenannte Buch *of Domesday*, welches ein genaues Verzeichniß von dem Zustande alles ländlichen Eigenthums in England enthalten sollte, wurde, zweifelsohne, in der Absicht, die Allgemeinheit dieses Dienstes einzuführen, verfaßt. Anstatt also, daß dieser Fürst die Lehen mit nach England hinüber gebracht hätte, brachte er sie nur zu dem letzten Schritte ihres Fortgangs; er führte Rittergut und Verbindlichkeit von Ritterdienst ein.

Man kann, in der That, aus seinen Gesetzen ersehen, daß er Rittergut und Ritterdienst einführte. Auch darf man nicht wähen, daß diese Verbesserung vermöge seiner Autorität allein, und durch die Gewalt seines Schwerdtes gemacht wurde. Seine Gesetze bezeugen nicht allein, daß die Verordnungen darüber unter seiner Regierung ergiengen, sondern erwähnen auch der, durch die Einstimmung der Nationalversammlung, dazu gegebenen Bestätigung. Es war eine Parlamentsakte, und nicht der Wille eines Despoten, welche dieser Einrichtung Kraft und festen Fuß gab. \*)

Und

\*) Das folgende sehr merkwürdige Gesetz Wilhelms von der Normandie erwähnt ausdrücklich des Ritterguts, und des Ritterdienstes. Es spielt auf ein älteres Gesetz an, welches diese Belehnungsart schon festsetzte, und welches Wilhelm und sein Parlament ergehen ließen. Es ist folglich ein entscheidender Beweis, daß dieser Fürst, und dieser Fürst allein, Rittergut und Ritterdienst in England einführte:

Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes comites, et barones, et milites, et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in *armis* et in *equis*, ut decet et oportet, et quod sint semper prompti et bene parati ad *servitium suum integrum* nobis explendum et peragendum, cum semper opus adfuerit, secundum quod *NOBIS* debent de *feodis et tenemen-*

Und es ist glaublich, daß diese Maaßregel allen Klassen von Einwohnern Englands höchst annehmlich war. Denn nur wenige von den Lehenträgern der angelsächsischen Fürsten waren erblich belehnt; der größte Theil hatte seine Lehnbesitze auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Weise von Erben inne. Folglich war die Beförderung der Lehen zu immerwährender Erblichkeit, unter der Verbindlichkeit von Ritterdienst, ein wichtiger Vortheil, und ein wahrer Erwerb. Nicht allein die Bequemlichkeit und die Größe des Oberhauptes wurde dadurch befördert; auch der Eigenthümer wurde dadurch gebessert, und die Unabhängigkeit des Unterthanen gesichert.

Aber, wenn man gleich annehmen muß, daß der Ritterdienst in England zu den Zeiten des Herzog Wilhelm eingeführt wurde, und sich in einem großen Grade darin verbreitete, so glaube ich dennoch, daß man nicht mit Gewißheit die Anzahl der Rittergüter, in welche England getheilt wurde, angeben kann. Ordericus Vitalis hat, in der That, behauptet, daß Wilhelm sechzig tausend derselben gemacht habe. \*)

Aber

*tenementis suis de jure facere, et sicut illis statuimus per commune consilium totius regni nostri praediæti, et illis dedimus et concessimus in feodo jure haereditario. L. L. Guil. c. 58.*

\*) Terras militibus ita distribuit, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX. millia militum indefinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio poposcerit, celeriter exhiberet. *Ord. Vit. lib. 4.*

Sprott, ein Mönch von Canterbury, läßt die Anzahl der Ritterlehen in 60215. bestehen, und berichtet, daß von dieser 28115. in den Händen der Klersey gewesen wären. Einige Schriftsteller lassen das Domsday book mit dem Ordericus Vitalis, was die Zahl der Ritterlehen betrifft, übereinstimmen, über, so viel ich bemerken kann, haben sie keine einzelne Stelle dieses

Aber der Diaconus von Schrewsbury, Alexander, ein sehr fleißiger Beamte bey der Schatzkammer zu Zeiten Richard des ersten, Johans, und und Heinrich des dritten, hat einen sehr verschiedenen Zustand dieser Sache angegeben. Er erwähnt es, als ein Gerücht seiner Lage, daß die Anzahl der Rittergüter unter dem Herzog Wilhelm sich nur auf zwey und dreyßig tausend belaufen habe. Hierüber indessen habe er keinen Beweis in irgend einer Urkunde finden können. \*) Der Abstand zwischen dieser Nachricht und dem Zeugniß des Ordericus Vitalis ist so groß, daß man sich auf keines von beyden verlassen kann. Und, obgleich die Herren Madox, Hume, Blackstone und verschiedene andere Schriftsteller, geneigt sind, den Bericht des letztern anzunehmen, so scheint doch, zu Gunsten seiner, kein überzeugender Beweis geführt werden zu können. Denn, die Sage, welcher der Diaconus von Schrewsbury erwähnt, und die ihr so sehr zuwider ist, abgerechnet, muß man bemerken, daß die Ritterlehen unter Wilhelm in einem beständigen abwechselnden Zustande haben seyn müssen; und daß, bey der Finsterniß der Zeiten, es unmöglich ist, die letzte Anzahl derselben auszufinden. Diese Abwechslung in der Zahl der Lehen bestund noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern. Denn, erst gegen das Ende der Regierung Heinrich des zweyten war alle das Allodialeigenthum von England in Lehen verwandelt.

dieses Denkmaals, wodurch ihre Meynung erläutert werden könnte, angeführt. Und, es ist schwer zu glauben, daß es über diesen Punkt vollständige Genugthuung gewähren kann.

\*) Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. sect. 17. Madox, Bar. Angl. p. 36.